

Betriebsausgaben

Die folgende Auflistung von Betriebsausgaben, die in Abzug gebracht werden können, bezieht sich ausschließlich auf betrieblich/beruflich bedingte Aufwendungen. Aufwendungen im Zusammenhang der privaten Lebensführung sind nach § 12 EStG nicht im Rahmen der Einkünfteermittlung abziehbar.

- Anschaffung von Geräten, Wirtschaftsgütern
- Beiträge, Gebühren
- Fachliteratur/Zeitschriften
- Geschenke an Kunden (bis 35€)
- Bewirtungskosten für Geschäftsessen
- PC, Tablet, Drucker, Kopierer, Software o.ä.
- Allg. Büromaterial: Papier, Stifte o.ä.
- Arbeitsmaterial: Aktentasche o.ä.
- Telefon, Internetkosten ggf. anteilig
- Pauschale Fahrkosten je nach Aufstellung
- Verpflegungsmehraufwendung für Abwesenheit > 8 Std.
- Steuerberatungskosten
- Fortbildungen (Seminarkosten, Kursgebühren o.ä.)
- Übernachtungskosten bei mehrtätiger Tätigkeit (auch Parkplatzkosten, Maut o.ä.)
- Versicherungsbeiträge
- Werbekosten (Anzeigen, Internetauftritt, Flyer o.ä.)
- Spezielle Arbeitskleidung
- Raumkosten ggf. anteilig
- Kontoführungsgebühren ggf. anteilig
- Schuldzinsen für betrieblich bedingte Kredite
- Portokosten
- Reinigungskosten für Berufskleidung
- Sonstige Betriebsausgaben

Bei Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.